



Tarife der GEMA

Stand: Januar 2022

Inhalt	Seite
Vergütungssätze U-V Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern	3
Vergütungssätze M-V Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter	9
Vergütungssätze M-U (Auszug) Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe	14
Vergütungssätze FS Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen	19
Vergütungssätze R Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk	22
Vergütungssätze T Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei einzelnen Filmvorführungen	26
Vergütungssätze VR-Ö Vervielfältigungen von Werken des GEMA-Repertoires auf Tonträger die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind	28
Vergütungssätze WR-KS Tanzkurse für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in zeitlich abgeschlossenen Kursen mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum, z. B. in Kursen von Tanzschulen u. ä. Betrieben	30
Vergütungssätze WR-KS-F für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen	32
Vergütungssätze M-SP für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen	35

Hinweise:

- a) Dies sind nur einige der wichtigsten GEMA-Vergütungssätze; weitere Vergütungssätze (z. B. für Straßenfeste oder Hintergrundmusik mit Musikern) finden Sie unter www.gema.de.
- b) Mitgliedsorganisationen des DOSB, deren Mitglieder und Sportvereine erhalten auf die Vergütungssätze einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 Prozent, sofern die Veranstaltung rechtzeitig angemeldet wurde.
- c) Kundencenter: GEMA: KundenCenter, 11506 Berlin; Telefon: 030/588 58 999 oder **030 1200210-53**, Fax: 030/212 92 795, E-Mail: kontakt@gema.de

Vergütungssätze U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2022 (16) -

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet - für Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungsscharakter Anwendung. Sie gelten nicht bei Konzerten (U-K), nicht für bühnenmäßige Aufführungen (U-Büh), nicht für Tanzlokale (U-T) sowie nicht bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden (U-ST).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Aufführung bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Aufführung / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Aufführungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Aufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden.

Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

Sponsoring bzw. sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z. B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter werden bei der Vergütung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medienkooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Für geldwerte Vorteile in diesem Sinne wird ein Zuschlag von 10 % auf die Pauschalvergütungen erhoben.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung in EUR

Größe des Veranstaltungs- raumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 EUR Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 EUR Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 m ²	25,70	7,80
bis 200 m ²	51,40	15,60
bis 300 m ²	77,10	23,40
bis 400 m ²	102,80	31,20
bis 500 m ²	128,50	39,00
je weitere 100 m ²	25,70	7,80

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von bis zu 75,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von mehr als 75,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 10 % des tatsächlichen Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen.

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer 12 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 m² angenommen werden.

2. Musikaufführungen bei Umzügen

25,70 EUR

je mitwirkender Kapelle bzw. Spielmannszug

3. Musikaufführungen bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Vertragsnachlässe im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
ab der 11. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung.

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG).

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumspflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 Euro erhoben wird,
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.
- Für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine nach Abschnitt II, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht, wird ein Sondernachlass in Höhe von 15 % eingeräumt.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Versammlungen und Kundgebungen

Für Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. Einreichung von Musikfolgen

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

VI. Angemessenheitsregelung

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung

10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1 Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

- 1.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3 Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.
- 1.4 Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

Vergütungssätze M-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer
01.01.2022 (15)

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-V finden – unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikwiedergabe stattfindet – für einzelne Wiedergaben mit Tonträgern mit Veranstaltungscharakter Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Wiedergabe bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Wiedergabe / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Wiedergaben, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

Sponsoring bzw. sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z. B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter werden bei der Vergütung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medienkooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Für geldwerte Vorteile in diesem Sinne wird ein Zuschlag von 10 % auf die Pauschalvergütungen erhoben.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Veranstaltung/Wiedergabe in Euro

Größe des Veranstaltungs- raumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 EUR Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 EUR Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 m ²	25,70	7,80
bis 200 m ²	51,40	15,60
bis 300 m ²	77,10	23,40
bis 400 m ²	102,80	31,20
bis 500 m ²	128,50	39,00
je weitere 100 m ²	25,70	7,80

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von bis zu 75,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von mehr als 75,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 10 % des tatsächlichen Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen.

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Wiedergaben bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer 12 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 m² angenommen werden.

2. Tonträgerwiedergabe bei Umzügen

18,60 EUR

je Tag und je Lautsprecherwagen

3. Tonträgerwiedergabe bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Vertragsnachlässe im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

Bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
ab der 11. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumspflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 Euro erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

- Für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine nach Abschnitt II, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht, wird ein Sondernachlass in Höhe von 15 % eingeräumt.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrunde liegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Versammlungen und Kundgebungen

Für Tonträgerwiedergaben bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. Angemessenheitsregelung (bisher Härtefallnachlassregelung) für Wiedergaben/Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorgelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

- 1.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3 Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.
- 1.4 Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze M-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

Vergütungssätze M-U für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

– Auszug –

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2022 (84) -

Inhaltsübersicht

I. (...)

II. Besondere Vergütungssätze für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

(...)

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

(...)

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen
 - a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.
 - b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.
 - c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen
 - d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u. ä.

(...)

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen
4. Umfang der Einwilligung
5. Gesamtvertragsnachlass

I. Allgemeine Vergütungssätze

entfällt

II. Besondere Vergütungssätze

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien

28,30 Euro je Tag und Veranstaltungsort

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen

entfällt

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen)

- a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (z.B. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

entfällt

- b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z.B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.) sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

entfällt

- c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 Min. nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

entfällt

(...)

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

(...)

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen (ID 574-577)

- a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

		Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,50 € bzw. je weitere angefangene 0,50 €		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	224,00	61,60	22,40
bis zu	1.500 m ²	373,30	102,66	37,33
je weitere angefangene	500 m ²	112,30	30,88	11,23

- b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	214,20	58,91	21,42
bis zu	200 m ²	393,30	108,16	39,33
je weitere angefangene	200 m ²	143,00	39,33	14,30

(...)

- d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	219,20	60,28	21,92
bis zu	200 m ²	402,60	110,72	40,26
bis zu	400 m ²	635,20	174,68	63,52
je weitere angefangene	200 m ²	146,40	40,26	14,64

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z. B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

(...)

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

- a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.
- b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.
- c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze FS für Musikdarbietungen bei Wiedergabe von Fernsehsendungen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2022 (57) -

I. Vergütungssätze

1. Fernsehgeräte

1.1 Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
jährlich	128,10 EUR
vierteljährlich	35,23 EUR
monatlich	12,81 EUR

1.2 Besondere Vergütungssätze

1.2.1 Gaststätten und ähnliche Betriebe

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III Ziffer 1 a) aa), der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
jährlich	86,40 EUR
vierteljährlich	23,76 EUR
monatlich	8,64 EUR

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlich 86,40 EUR; vierteljährlich 23,76 EUR; monatlich 8,64 EUR)

für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
jährlich	105,30 EUR
vierteljährlich	28,96 EUR
monatlich	10,53 EUR

1.2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
jährlich	81,80 EUR
vierteljährlich	22,50 EUR
monatlich	8,18 EUR

1.2.3 Omnibusse

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
jährlich	78,60 EUR
vierteljährlich	21,62 EUR
monatlich	7,86 EUR

2. Großbildschirme und Beamer

2.1 Allgemeine Vergütungssätze

		Pauschalvergütungssatz		
Größe des Veranstaltungsraumes (von Wand zu Wand gemessen, wobei 1½ Personen auf 1 m² gerechnet werden)		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu	100 m²	407,00	111,93	40,70
b) bis zu	200 m²	607,00	166,93	60,70
c) bis zu	300 m²	809,80	222,70	80,98
d) je weitere angefangene	100 m²	202,30	55,63	20,23

Als Großbildschirm im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bild diagonalen von mehr als 42 Zoll.

(2.2. entfällt)

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht, usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze R für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2022 (75) -

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Raumes	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m ²	93,50	25,71	9,35
b) bis zu 200 m ²	187,10	51,45	18,71
c) bis zu 300 m ²	222,10	61,08	22,21
d) bis zu 400 m ²	257,30	70,76	25,73
e) je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 401 bis 1.000 m ²	32,80	9,02	3,28
f) je weitere angefangene 100 m ² im Bereich von 1.001 bis 5.000 m ²	28,10	7,73	2,81
g) je weitere angefangene 100 m ² im Bereich über 5.000 m ²	25,70	7,07	2,57

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

Ladenfunk im Sinne der Vergütungssätze ist ein auf die Nutzungsumgebung abgestimmtes Programm auch mit Werbung, mittels Tonträger; Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege.

2. Besondere Vergütungssätze

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe

Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum			
Größe des Raumes in m ²	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	207,80	57,15	20,78
bis 200 m ²	415,50	114,26	41,55
bis 300 m ²	623,20	171,38	62,32
je weitere angefangene 200 m ² bis 700 m ²	103,80	28,55	10,38
je weitere angefangene 300 m ² größer 700 m ²	103,80	28,55	10,38

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen ermäßigen sich um 100 %, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum für eigene regelmäßige Tonträgerwiedergabe einen Pauschalvertrag nach Abschnitt III Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U abgeschlossen haben.

Ist für regelmäßige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von Hörfunksendungen im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, um die Hälfte. Die Vergütungssätze ermäßigen sich ebenfalls um die Hälfte, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach der Kategorie I der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T geschlossen haben.

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Pauschalvergütungssatz je Raum			
Größe des Raums in m²	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m²	33,70	9,27	3,37
bis 200 m²	67,40	18,54	6,74
je weitere angefangene 100 m²	33,70	9,27	3,37

2.3 Omnibusse

Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug			
Zahl der Sitzplätze je Omnibus	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 24	47,30	13,01	4,73
bis zu 48	59,90	16,47	5,99
bis zu 60	64,40	17,71	6,44
bis zu 80	83,20	22,88	8,32
über 80	97,40	26,79	9,74

(2.4 - 2.7 entfällt)

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

- a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu € 0,50 bzw. je weitere angefangene € 0,50			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 750 m²	224,00	61,60	22,40
bis zu 1.500 m²	373,30	102,66	37,33
je weitere angefangene 500 m²	112,30	30,88	11,23

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	214,20	58,91	21,42
bis zu 200 m ²	393,30	108,16	39,33
je weitere angefangene 200 m ²	143,00	39,33	14,30

c) **entfällt**

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	219,20	60,28	21,92
bis zu 200 m ²	402,60	110,72	40,26
bis zu 400 m ²	635,20	174,68	63,52
je weitere angefangene 200 m ²	146,40	40,26	14,64

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen entfallen, sofern der Betreiber für die gleichen Räume einen Pauschalvertrag für Tonträgerwiedergabe nach den Vergütungssätzen M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), geschlossen hat.

(2.9 - 2.11 entfällt)

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros

	Pauschalvergütungssatz		
Belegschaftstärke	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	78,80	21,67	7,88
bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	117,20	32,23	11,72
bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	154,20	42,41	15,42
je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	26,40	7,26	2,64

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht, usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze T für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Filmvorführungen, Diashows, Multivisionsshow u. ä. Vorführungen, außerhalb von Filmtheatern

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.01.2022 (41) -

I. Vergütungssätze

1. Die Vergütung beträgt 1,25 % des Nettokartenumsatzes.
2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Vorführung

Anzahl der Personen je Vorführung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	25,70
bis zu 300 Personen	51,40
je weitere 150 Personen	25,70

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze T gelten für Musikwiedergaben bei einzelnen Filmvorführungen, Diashows, Multivisionsshow u. ä. Vorführungen gem. § 19 (4) UrhG außerhalb von Filmtheatern. Die Vergütungssätze gelten für die Vorführung von Stummfilmen mit Livemusik, soweit es sich nicht um eine orchestrale oder konzertante Musikdarbietung handelt. Nicht abgegolten ist die Live-Einspielung der Filmmusik bei der Vorführung von Tonfilmen.

Für die Musikwiedergabe von Filmtheatern in regelmäßigen Filmvorstellungen finden die Vergütungssätze T-F, für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen Filmvorführungen außer in Filmtheatern die Vergütungssätze T-R Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Vorführung berechnet.

3. Nachlässe

3.1 Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Vorfürungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

3.2 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

5. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen, Diashows, Multivisionsshows u. ä. Vorfürungen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

Vergütungssätze VR-Ö

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlichen Wiedergaben bestimmt sind

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig seit 01.01.2021 (8) -

I. Vergütungssätze

1. **Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlicher Wiedergabe durch Dritte (z. B. für die Lieferung speziell zusammengestellter Musikwerke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe im Bereich Einzelhandel, Gastronomie u. ä.)**

Die Vergütung beträgt 0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

2. **Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlichen Wiedergaben**

- a) **die Vergütung für die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen**

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden

14,00 EUR je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke je Veranstaltung

- b) **Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Dritten (z. B. in Diskotheken, Clubs u. ä.; auch für Vervielfältigungen durch Diskjockeys)**

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei jährlich wiederkehrender Lizenzierung

0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei einmaliger Lizenzierung, wobei die Mindestvergütung 14,00 EUR beträgt.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung auf

59,00 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend)

c) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der eigenen öffentlichen Wiedergabe (z. B. im Einzelhandel, in der Gastronomie oder in Freizeitunternehmen)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei jährlich wiederkehrender Lizenzierung

0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei einmaliger Lizenzierung wobei die Mindestvergütung 14,00 EUR beträgt.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung auf

59,00 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).

d) Aktivierung von Sicherungskopien

Die Vergütung für das Aktivieren von Sicherungskopien beträgt einmalig 125,00 EUR je Vorgang unabhängig von der Anzahl der Werke.

e) Abgeltung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 01.01.2021

Die Vergütung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 01.01.2021 beträgt einmalig 250,00 EUR.

Ansonsten beträgt die Vergütung für Werkbestände aus der Vergangenheit, die vervielfältigt wurden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden, 0,14 EUR je Werk und Vervielfältigung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Vervielfältigungsstücke, die bereits schon einmal ordnungsgemäß lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

Die Berechnung der Vergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages eingeholt wird.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte; sie berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der vervielfältigten Werke des GEMA-Repertoires, z.B. öffentliche Wiedergabe.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Die GEMA weist darauf hin, dass auch noch Rechte Dritter betroffen sein können.

Vergütungssätze WR-KS Tanzkurse für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen z. B. in Kursen von Tanzschulen u. ä. Betrieben

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig seit 01.01.2020 (7) -

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze

Die Vergütung beträgt pro Kurs 3,75 % der erzielten Kurshonorare des Veranstalters.

2. Mindestvergütung

Anzahl der Kursteilnehmer	Mindestvergütung in EUR
bis zu 20	1,00
je weitere 10	0,50

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen u. ä. mit Musik, die entweder zeitlich mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum abgeschlossen sind oder die durchgängige fortlaufende Angebote darstellen.

Nicht unter diese Vergütungssätze fallen insbesondere ständig laufende bzw. durchgängige Kurse, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Sportstudios und ähnlichen Betrieben, für die Monatsbeiträge oder -honorare gezahlt werden sowie kostenfrei für den Teilnehmer sind und für die die Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse (WR-KS-F) anzuwenden sind und Kurse in Tanzschulen mit eigenen Räumlichkeiten, für die die Vergütungssätze Tanzschulen (WR-Tanz) anzuwenden sind.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/ Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.
Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Musikkwiedergabe in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer. Den Kursen sind neben den direkt hierfür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- oder Jahresbeiträge) als Kurshonorar zuzurechnen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Vergütungssätze WR-KS-F für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer
- gültig ab 01.04.2017 (4)

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen, für die von Kursteilnehmern Monatsbeiträge gezahlt werden sowie für Angebote ohne Kostenbeitrag für den Teilnehmer, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im Vereins- und Gesundheitswesen.

Die Vergütungssätze WR-KS-F II 2 gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen, für die ausschließlich feste Kursgebühren je Stunde oder je Kurs sowie keine monatlichen Mitgliedsbeiträge von den Kursteilnehmern gezahlt werden.

Die Vergütungssätze WR-KS-F gelten nicht für Tanzkurse u. Ä.

2. Berechnung

Vergütungssätze für Fitnesskurse mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen (WR-KS-F II 1)

Der tariflich relevante monatliche Mitgliedsbeitrag umfasst sämtliche Kostenbeiträge (Bruttobeträge, inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer) der Teilnehmer, welche für die Teilnahme an den Kursen seitens der Teilnehmer zu zahlen sind. Dies gilt auch dann, wenn in den Kostenbeiträgen weitere Leistungen enthalten sind, die der Teilnehmer nicht abwählen kann. Abwählbare Leistungen, wie z. B. Zusatzbuchungen für Getränke u. ä. zählen nicht zu den relevanten Mitgliedsbeiträgen.

Sofern Jahresmitgliedschaften / Jahresbeiträge zu vergünstigten Konditionen angeboten werden, kann als monatlicher Kursbeitrag 1/12 des vergünstigten Jahresbeitrages angesetzt werden.

Alternativ können die nachweislich anhand der betriebswirtschaftlichen Unterlagen eines Betriebes tatsächlich realisierten Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder abzüglich etwaiger obiger abwählbarer Leistungen in Relation zur Mitgliederanzahl angesetzt werden.

Unter einer Kursstunde wird jede zusammenhängende Trainingseinheit bis zu maximal 90 Minuten verstanden.

Die Vergütung ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

Vergütungssätze für Fitnesskurse mit ausschließlich Einzelhonoraren (WR-KS-F II 2)

Berechnungsbasis sind die mit der Kursstunde oder dem Kurs erzielten Umsätze (Bruttobeträge, inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

II. Vergütungssätze

1. Fitnesskurse mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen (WR-KS-F II 1)

Vergütung in Euro je Kursstunde				
Teilnehmer je Kursstunde	Mindestvergütung oder monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu EUR 10,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu EUR 20,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu EUR 30,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag je weitere EUR 10,00
bis zu 10 Teilnehmer	EUR 0,50	EUR 1,00	EUR 1,50	EUR 0,50
bis zu 15 Teilnehmer	EUR 0,75	EUR 1,50	EUR 2,25	EUR 0,75
je weitere 5 Teilnehmer	EUR 0,25	EUR 0,50	EUR 0,75	EUR 0,25

2. Fitnesskurse mit ausschließlich Einzelhonoraren (WR-KS-F II 2)

Die Vergütung für Fitness- und Gesundheitskurse, für die keine monatlichen Mitgliedsbeiträge gezahlt werden, beträgt die Vergütung 3,75 % der erzielten Kursumsätze (Bruttobeträge, inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer), mindestens jedoch

Teilnehmer je Kursstunde	Mindestvergütung je Kursstunde
bis zu 10 Teilnehmer	EUR 0,50
bis zu 15 Teilnehmer	EUR 0,75
je weitere 5 Teilnehmer	EUR 0,25

III. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit jährlicher Vorauszahlung wird auf die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird auf die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. Angemessenheitsprüfung

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II 1 steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1 Als Vergütung werden 3,75 % der tatsächlich gebuchten Bruttoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II 1 der Vergütungssätze WR-KS-F nicht unterschreiten.
- 1.2 Der Antragsteller hat dies der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und einer Aufstellung der Teilnehmer je Kursstunde unter Angabe der Mitgliedsnummer nachzuweisen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusammenstellung ist durch einen Steuerberater, alternativ durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen.
- 1.3 Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 3,75 % der tatsächlich gebuchten Bruttoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen übersteigt.

Vergütungssätze für Sportveranstaltungen (M-SP) mit Unterhaltungsmusik

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer
01.01.2022 (10)

I. Allgemeine Vergütungssätze

1. **Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen**
(z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht)

25,70 EUR je 150 Zuschauer

2. **Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung**
vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung, sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermauerung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

12,85 EUR je 150 Zuschauer

II. Besondere Vergütungssätze

1. **Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil der Sportart ist** (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR		
festgelegte Maximalkapazität	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 EUR durchschnittlich gewichtetes Eintrittsgeld	je weitere 1,00 EUR durchschnittlich gewichtetes Eintrittsgeld
bis 150 Zuschauer	12,85	3,34
bis 300 Zuschauer	25,70	6,67
bis 450 Zuschauer	38,55	10,00
bis 600 Zuschauer	51,40	13,34
bis 750 Zuschauer	64,25	16,67
je weitere 150 Zuschauer	12,85	3,34

- 2. Sportveranstaltungen bei denen Musik nicht integrierter Bestandteil der Sportart ist,** die aber der Sportförderung durch Sportverbände oder Sportvereine dienen, von diesen durchgeführt werden und in denen ein sportlicher Wettkampf beinhaltet ist, der unter mehreren Vereinen/Personen ausgetragen wird, um einen Sieger festzustellen

Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR		
festgelegte Maximalkapazität	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 EUR durchschnittlich gewichtetes Eintrittsgeld	je weitere 1,00 EUR durchschnittlich gewichtetes Eintrittsgeld
bis 150 Zuschauer	19,28	5,00
bis 300 Zuschauer	38,55	10,00
bis 450 Zuschauer	57,83	15,00
bis 600 Zuschauer	77,10	20,00
bis 750 Zuschauer	96,38	25,00
je weitere 150 Zuschauer	19,28	5,00

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-SP finden für Sportveranstaltungen mit Musikern sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Sportveranstaltung berechnet.

Für die Berechnung des durchschnittlich gewichteten Eintrittsgeldes in Abschnitt II werden keine Vorverkaufs- und Systemgebühren berücksichtigt.

Bei Bällen mit integriertem Turnier werden 50 % des Eintrittsgeldes als Berechnungsgrundlage angesetzt.

Die tariflichen Nachlässe werden nicht kumuliert gewährt. Sie werden hintereinander berechnet, wobei jeweils als Basis auf das Ergebnis der vorhergehenden Berechnung abgestellt wird.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vor Stattfinden erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Nach Abschnitt I. sind sämtliche Musikenutzungen nach Öffnung des Stadions in den Stadionlounges usw. bis vier Stunden nach Ende der vorausgegangenen Sportveranstaltung abgegolten.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.